



Ausschreibungsverfahren der Stadt Jena

**Geförderter Aufbau und Betrieb von
NGA-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von
unterversorgten Gebieten der Stadt Jena
nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell**

C. Zuwendungsvertrag Entwurf zur Verhandlung

**Vergabenummer:
2133/2018**

Hinweis an die Bewerber: Dieses Dokument ist für die 2. Stufe des Ausschreibungsverfahrens, das Verhandlungsverfahren, bestimmt und wird den ausgewählten Bewerbern noch einmal gesondert und ggf. in geänderter zur Verfügung gestellt. Zunächst wird ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Für diesen Teilnahmewettbewerb ist dieses Dokument noch nicht relevant. Das Dokument wird zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt können ggf. geänderte, erweiterte Fassungen vorgelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsziel.....	5
§ 2 Regelwerke, Vertragsgrundlagen	5
§ 3 Art und Höhe der Zuwendung, Weitergabe von Pflichten	7
§ 4 Zuwendungszweck, Durchführungszeitraum, Inbetriebnahme	8
§ 5 Mittelanforderungen, Fälligkeit, Dokumentation	9
§ 6 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung	10
§ 7 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung.....	11
§ 8 Offener Zugang auf Vorleistungsebene	12
§ 9 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten.....	13
§ 10 Rückforderungsmechanismus	15
§ 11 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen	15
§ 12 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten.....	16
§ 13 Rücktrittsrecht der Stadt aus wichtigem Grund	16
§ 14 Kündigungsrecht	16
§ 15 Haftpflichtversicherung.....	17
§ 16 Sicherheiten	17
§ 17 Aufrechnung, Besonderer Hinweis	18
§ 18 Schlussbestimmungen	19

Die

Stadtverwaltung Jena
Kommunalservice Jena
Löbstedter Straße 56
07749 Jena

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

.....
.....
.....

– im Folgenden „Unternehmer“ genannt –

schließen gemäß § 1 ThürVwVfG i. V. m. § 54 VwVfG folgenden öffentlich-rechtlichen
Zuwendungsvertrag:

Vorbemerkung

Trotz in den zurückliegenden Jahren erfolgter Ausbaumaßnahmen besteht in der Stadt Jena aktuell weiterhin Bedarf, bislang unterversorgte Gebiete mit breitbandigen Internetanschlüssen auszustatten. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren der Bedarf an höheren Bandbreiten erheblich gestiegen ist. Der Wettbewerb der TK-Netzanbieter alleine wird diese Versorgungssituation nicht lösen. Zur Beseitigung dieses Marktversagens werden daher in Thüringen weitere Fördermittel eingesetzt werden.

Die Stadt hat im Vorfeld der Fördermaßnahme ein Markterkundungsverfahren gemäß § 4 NGA-Rahmenregelung durchgeführt. Dieses hat gezeigt, dass ein rein privatwirtschaftlicher Ausbau mit angemessenen, zukunftsfähigen Breitbandanschlüssen in Teilen der Stadt nicht zu erwarten ist. Die Stadt möchte daher mit dieser Fördermaßnahme – im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen – diesem Marktversagen gegensteuern und hat ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, um den TK-Netzbetreiber zu finden, der für die Beseitigung der Unterversorgung den geringsten Umfang an Fördermitteln in Anspruch nehmen wird. Ziel ist die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Zur Durchführung dieses Breitbandausbauvorhabens wurden Fördermittel des Bundes auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 beantragt und in vorläufiger Höhe mit Zuwendungsbescheid vom 19.12.2017 bewilligt. Hinzu kommen Ko-Finanzierungsmittel des Freistaates auf Grundlage der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen sowie Eigenmittel der Stadt.

Zwischenzeitlich konnten die zur Verfügung stehenden Fördermittel aufgrund von Änderungen der vorgenannten Förderrichtlinien auch noch einmal erhöht werden, um eine Erschließung der Teilnehmer im Projektgebiet mit Gigabit-Anschlüssen zu ermöglichen. Der entsprechende, endgültige Förderbescheid des Bundes datiert vom Ziel des Ausbauprojekts liegt damit in einer hochwertigen, nachhaltigen und möglichst zügigen Erschließung aller erfassten privaten Haushalte und Unternehmen.

Der Unternehmer ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) ausgewählt worden. Die Stadt und der Unternehmer treffen daher unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkung die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsziel

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung von Fördermitteln an den Unternehmer zur Unterstützung des in diesem Vertrag und den Vertragsgrundlagen näher spezifizierten Breitbandausbauvorhabens in der Stadt Jena (nachfolgend: „Breitbandprojekt“).
- 1.2 Das Vertragsziel liegt in dem Aufbau eines Breitbandnetzes (nachfolgend auch: „Infrastrukturen“) und der Versorgung aller im Projektgebiet gelegenen Teilnehmer (private Haushalte, Unternehmen, öffentliche Institutionen). Das konkrete Projektgebiet ergibt sich aus den Vergabeunterlagen. Der Unternehmer hat eine Erschließung der Teilnehmer mit Telekommunikationsanschlüssen zu gewährleisten, die zuverlässig Datenübertragungsraten (Bandbreiten) von einem Gigabit/s im Download ermöglichen. Für die Dauer der Zweckbindungsfrist (§ 7 dieses Vertrages) hat der Unternehmer zudem den Betrieb des Breitbandnetzes und der Teilnehmeranschlüsse sicherzustellen. Näheres hierzu ergibt sich aus den nachfolgenden vertraglichen Regelungen.

§ 2 Regelwerke, Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Fördermittel für das Breitbandprojekt werden auf Basis folgender, vom Unternehmer zu beachtender Regelwerke gewährt:

Anlagen-Nr.	Inhalt
1	Vorläufiger Zuwendungsbescheid des BMVI vom 19.12.2017 sowie abschließender Zuwendungsbescheid des BMVI vom201. einschließlich Anlagen
2	Zuwendungsbescheid des Freistaates Thüringen vom ...201.
3	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015, in der Fassung vom (BMVI-Förderrichtlinie)
4	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)
5	Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2013, 2013/C 25/01) einschließlich Änderungsmitteilung der EU-Kommission vom 27.06.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.06.2014, 2014/C 198/02 (EU-Breitbandleitlinien)
6	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der

	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“)
7	Bundeshaltsordnung (BHO), insbesondere der §§ 23, 44 mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO)
8	Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23, 44 mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-ThürLHO)
9	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
10	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
11	Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur (Version 3.1 vom 01.11.2016)
12	Einheitliches Materialkonzept (Version 4.1 vom 09.04.2016)
13	GIS-Nebenbestimmungen (Version 3.1 vom 01.11.2016)
14	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus (Stand 01.08.2018) (Merkblatt Dokumentation)
15	Merkblatt Mittelanforderung - Infrastrukturmaßnahmen (Stand: 12.09.2018) (Merkblatt Mittelanforderung)
16	Merkblatt Zwischennachweis – Infrastrukturmaßnahmen – mit der Option einer Mittelanforderung (Stand 17.09.2018) (Merkblatt Zwischennachweis)
17	Hinweise zu Messungen im Projektgebiet (V.1.01 Stand: 12.09.2017)
18	Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (18.12.2017)
19

2.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:

Anlagen-Nr.	Inhalt
	Alle unter § 2.1 dieses Vertrages aufgezählten Regelwerke gemäß der dort angeordneten Rangreihenfolge
20	Funktionale Leistungsbeschreibung
21	Protokolle über die Verhandlungsgespräche vom

22	Bieterfragen und Antworten, Stand
23	Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebots vom einschließlich Anlagen (.....)
24	Finales Angebot des Unternehmers einschließlich Meilensteinplanung vom einschließlich Anlagen (.....)
25	Bekanntmachungstext der Dienstleistungskonzession vom 2018 einschließlich der zugehörigen Vergabeunterlagen (Verfahrensbedingungen, Angebotsunterlage
26

- 2.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dabei insbesondere alles Erforderliche und Angemessene zu unternehmen, um das Erreichen der Ziele dieser Fördermaßnahme gemeinsam sicherzustellen. Hierzu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer vertraglichen Mitwirkung – soweit erforderlich – gegenseitig unterstützen.

§ 3 Art und Höhe der Zuwendung, Weitergabe von Pflichten

- 3.1 Die Stadt wird dem Unternehmer zur Förderung der Realisierung des Breitbandprojekts einen Betrag in Höhe von

[...] EUR

zu Investitionsausgaben zahlen, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb der Breitbandanschlüsse der Teilnehmer im Projektgebiet nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen entstehen werden (nachfolgend „Zuwendung“ genannt).

- 3.2 Die Höhe der Zuwendung beschränkt sich auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke. Gemeint ist damit der Differenzbetrag zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, bezogen auf einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (vgl. 3.1 BMVI-Förderrichtlinie). Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach diesem Vertrag ist die vom Unternehmer vorkalkulierte und nach Prüfung anerkannte Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Wirtschaftlichkeitslückenberechnung aus dem finalen Angebot des Unternehmers.
- 3.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer, echter Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gezahlt. Es sind nur Ausgaben für bauliche Erschließungsmaßnahmen und für sonstige Leistungen zuwendungsfähig, die frühestens ab Vertragsabschluss getätigt werden. Die Zuwendungsfähigkeit einzelner Aufwendungen ergibt sich aus den Regelwerken. Eine nachträgliche Erhöhung des in § 3.1 dieses Vertrags genannten Betrags ist ausgeschlossen; es handelt sich um einen abschließend festgelegten, maximalen Betrag. Das Risiko etwaiger Mehrausgaben zur vollständigen Erreichung des Zuwendungszwecks trägt der Unternehmer.

- 3.4 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Zuwendung unabhängig von etwaigen späteren Umsatzsteuernachforderungen von Seiten der Finanzverwaltung rein netto ohne Entrichtung von Umsatzsteuer zu zahlen ist. Ein auf Leistung und Gegenleistung beruhender Leistungsaustausch findet zwischen dem Unternehmer und der Stadt findet nicht statt.
- 3.5 Die Zuwendung stammt aus Mitteln der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie aus Mitteln des Freistaates Thüringen sowie der Stadt. Die Mittel des Bundes und des Freistaates (nachfolgend zusammen auch „Fördermittelgeber“ genannt) werden auf Grundlage folgender Regelungen an den Unternehmer weitergeleitet:
- §§ 23, 44 BHO i. V. m. Nr. 12 zu § 44 VV-BHO
 - §§ 23, 44 ThürLHO i. V. m. Nr. 12 zu § 44 VV-ThürLHO
- 3.6 Die Stadt ist verpflichtet, alle Pflichten, die ihr im Rahmen der Zuwendungsverfahren durch die Zuwendungsbescheide auferlegt werden, an den Unternehmer Vertrages weiterzugeben, um damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen. Entsprechend sichert der Unternehmer die Einhaltung dieser Vorgaben zu. Eine Weitergabe der Ausschreibungsverpflichtung der Stadt an den Unternehmer ist damit jedoch nicht verbunden. Nr. 3 ANBest-P ist hier – da es sich um ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell handelt – nicht einschlägig. Der Unternehmer unterliegt damit keiner Verpflichtung, die Beschaffung von Lieferungen und Dienst- und Bauleistungen für die Fördermaßnahme öffentlich in einem transparenten Verfahren auszuschreiben, sofern er diese Leistungen nicht bereits selbst ausführt.

§ 4 Zuwendungszweck, Durchführungszeitraum, Inbetriebnahme

- 4.1 Der Zuwendungszweck liegt in der vollständigen Erreichung des Vertragsziels gemäß § 1.2. Der genaue Leistungsumfang wird in der als Vertragsgrundlage beiliegenden funktionalen Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag definiert, soweit dieser Vertrag keine weitergehenden Verpflichtungen begründet. Unbeschadet der Regelung in § 9 dieses Vertrages ist der Unternehmer zudem verpflichtet, im Rahmen des Breitbandprojekts bereits vorhandene eigene Infrastrukturen oder Infrastrukturen Dritter mit zu nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden.
- 4.2 Der Unternehmer hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsschluss mit der Erbringung aller für den Aufbau des Breitbandnetzes und die Herstellung der Telekommunikationsanschlüsse nach § 1.2 erforderlichen Leistungen zu beginnen und diese Arbeiten bis spätestens zum

...201

vollständig fertigzustellen (Durchführungszeitraum des Breitbandnetzaufbaus). Der tatsächliche Baubeginn ist der Stadt mindestens vier Wochen vor dem Termin des ersten Spatenstichs schriftlich anzuzeigen.

- 4.3 Die Maßnahme gilt als fertiggestellt, sobald sämtliche Tiefbauleistungen, Leerrohrverlegungen und technischen Montagearbeiten gemäß Meilensteinplanung und der funktionalen Leistungsbeschreibung vollständig durchgeführt wurden und das Breitbandnetz mit den Telekommunikationsanschlüsse vollständig funktions- und betriebsfähig ist. Maßgeblich für den Abschlusszeitpunkt ist demnach die Inbetriebnahme des vollständigen Breitbandnetzes im Projektgebiet einschließlich der Buchbar- bzw. Freischaltbarkeit entsprechender Endkundenprodukte.
- 4.4 Für das Erreichen einzelner Ausbauziele (Bauabschnitte) gelten die zeitlichen Vorgaben in der Meilensteinplanung. Der Abschlusstermin und die in der Meilensteinplanung genannten Termine für die Bauabschnitte stellen für den Unternehmer verbindliche Vertragsfristen dar.
- 4.5 Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich. Verzögert sich die Realisierung des Breitbandprojekts jedoch aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, wird die Stadt unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf des Abschlusstermins alle erforderlichen Schritte unternehmen bzw. einleiten, um eine Verlängerung des Durchführzeitraums und eine ggf. erforderliche Übertragung der Fördermittel auf das Folgejahr zu erreichen, um eine Anforderung dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Meilensteinplanung zwischen den Vertragspartnern entsprechend anzupassen. Einen Rechtsanspruch auf Verlängerung des Durchführungszeitraums hat der Unternehmer jedoch nicht.

§ 5 Mittelanforderungen, Fälligkeit, Dokumentation

- 5.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens (Nr. 7.4 zu § 44 VV-BHO) und in Tranchen einzelner Mittel. Die Auszahlung von Mitteln an den Unternehmer erfordert entsprechend, dass der Unternehmer gegenüber der Stadt einzelne Teilbeträge anfordert. Die Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Teilbeträge richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Tiefbauarbeiten, wobei Mittelanforderungen durch den Unternehmer für einzelne, gemäß Meilensteinplanung fertiggestellte Bauabschnitte zu stellen sind. Eine Mittelanforderung nur für Planungskosten (ohne Baufortschritt) ist nicht möglich. Eine Mittelanforderung bedingt ferner, dass alle damit erstattungsweise geltend gemachten Investitionsausgaben bereits durch den Unternehmer an den jeweiligen Rechnungssteller bezahlt worden sind (Erstattungsprinzip, vgl. Ziff. 1.1 BNBEST-Breitband).
- 5.2 Der Unternehmer hat die ausgeführten Tiefbauarbeiten je Bauabschnitt gemäß Meilensteinplanung so nachzuweisen, dass ein rasche und sichere Beurteilung des jeweiligen Bautenstands und das Erreichen des jeweiligen Meilensteins möglich ist. Für die konkrete Aufbereitung und Art und Umfang der durch den Unternehmer für Mittelanforderungen vorzulegenden Nachweise (Zwischennachweis einschließlich Dokumentation) sind die Vorgaben aus den Regelwerken unter § 2.1 maßgeblich, insbesondere
- Ziff. 1.2 BNBEST-Breitband,
 - Merkblatt Mittelanforderungen,
 - Merkblatt Dokumentation,

- Merkblatt Zwischenabruf.

Das Verfahren der sog. „vereinfachten Mittelanforderung“ gemäß Merkblatt Mittelanforderungen findet hier keine Anwendung.

- 5.3 Erst nach positiver Freigabeerklärung der jeweiligen Mittelanforderung durch die Fördermittelgeber muss eine Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages durch die Stadt an den Unternehmer erfolgen. Vorher entsteht für die Stadt keine Fälligkeit.
- 5.4 Zur Umsetzung der Regelungen zum Sicherheitseinbehalt gemäß Merkblatt Mittelanforderung ist die Stadt berechtigt, die Zahlungen auf vertragsgemäß angeforderte Teilbeträge zu Sicherungszwecken zu kürzen, bis eine Sicherheitssumme in Höhe von 10% des Zuwendungsbetrages gemäß § 3.1 dieses Vertrages erreicht ist. Die Auszahlung des 10%-igen Sicherheitseinhalts an den Unternehmer erfolgt unmittelbar nach beanstandungsfrei verlaufener Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 5.5 Der Unternehmer ist auch dann zum vollständigen, dem Zuwendungszweck entsprechenden Netzausbau und Betrieb nach diesem Vertrag verpflichtet, wenn er die Zuwendung aufgrund der förderrechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr in ursprünglicher Höhe in Anspruch nehmen kann oder wenn für die Erreichung des Zuwendungszwecks Mehrausgaben notwendig werden.
- 5.6 Sofern und solange die Fördermittelgeber wegen einer nicht vertragsgemäßen bzw. fördermittelkonformen Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Erreichung des Zuwendungszwecks die Fördermittel im Verhältnis zur Stadt kürzen bzw. nicht auszahlen, muss eine entsprechende Kürzung der Zuwendung gegenüber dem Unternehmer erfolgen. Hat die Stadt die entsprechenden Teilbeträge bereits an den Unternehmer ausgezahlt, steht ihr ein Anspruch auf sofortige Rückzahlung des betreffenden Teilbetrages zu.

§ 6 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Unternehmer ist gegenüber der Stadt zur vollständigen Einhaltung bestimmter, förderrechtlicher Mitteilungs- und Berichtspflichten verpflichtet. Hierfür maßgeblich sind im Einzelnen die Vorgaben aus den Regelwerken unter § 2.1, insbesondere
 - Ziff. 3.2 BNBEST-Breitband,
 - Ziff. 5 ANBEST-P/ANBEST-GKInsbesondere ist für die Prüfung des in Ziff. 8 G BMVI-Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus sechs Monate nach Ablauf der sieben Jahre nach Netzinbetriebnahme eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Angebotserstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf der Basis der realen Werte, an die Stadt zu übersenden (Zweitberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke).
- 6.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, mindestens 3 Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Stadt verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll.
- 6.3 Der Unternehmer hat der Stadt spätestens 3 Monate nach Erreichen des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewil-

ligungszeitraums die vertragsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweise) nachzuweisen. Hierfür maßgeblich sind im Einzelnen die Vorgaben aus den Regelwerken unter § 2.1, insbesondere

- Ziff. 4 BNBest-Breitband,
- Ziff. 6 ANBest-P/ANBest-Gk.

Dies umfasst auch eine digitale Netzdokumentation der erbrachten Leistung, Aufmaße der Nachunternehmerleistungen sowie entsprechende Unterlagen. Der digitalen Netzdokumentation muss ein Mengen- und Massengerüst des Netzes in der Art entnehmbar sein, dass es in Verbindung mit den zugehörigen Aufmaßen und Rechnungen gebracht werden kann. Die digitale Netzdokumentation wird vom Unternehmer in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt mit der Transendarstellung aus dem bei ihm verwendeten System. Die digitale Netzdokumentation wird von der Stadt, dem Land und vom Bund ausschließlich für Prüfzwecke im Rahmen der Abrechnung der vom Unternehmer erbrachten Leistungen verwendet. Sofern die Stadt, das Land oder der Bund Dritte mit der Prüfung beauftragt, werden sie diese entsprechend hierauf verpflichtet.

- 6.4 Der Unternehmer gewährt der Stadt, dem Land und dem Bund oder von diesen nachweislich beauftragten Dritten zwecks Leistungsprüfung auf Verlangen Zugang zu den geförderten, technischen Einrichtungen sowie zu geeigneten Messpunkten. Außerdem legt er auf Anforderung weitere technische Unterlagen vor. Ergänzend sind die Stadt, das Land, der Bund oder die vorgenannten Dritten berechtigt, Maßnahmen und Prüfungen gemäß Ziff. 7 ANBest-Gk beim Unternehmer durchzuführen.

§ 7 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung

- 7.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die geförderten Infrastrukturen nach Inbetriebnahme des vollständigen Breitbandnetzes für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zu marktgerechten Bedingungen durchgängig selbst zu betreiben und Breitbandinternetdienste zur Versorgung der Teilnehmer im Sinne des § 1.2 bereitzustellen oder die Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder die Bereitstellung von Breitbandinternetdiensten durch Dritte sicherzustellen (Zweckbindungsfrist).
- 7.2 Der Unternehmer ist auch verpflichtet, neue Teilnehmer, die sich erst während der Zweckbindungsfrist im Projektgebiet ansiedeln, auf deren Wunsch unverzüglich an das Breitbandnetz anzuschließen und hat eine Versorgung zu denselben Bedingungen zu gewährleisten. Der Unternehmer darf während der Zweckbindungsfrist für Erschließungsmaßnahmen, die zur Erschließung auf dem Grundstück des jeweiligen Endkunden stattfinden, von diesen auf Grundlage entsprechender Endkundenverträge jeweils eine marktübliche Anschlussgebühr verlangen.
- 7.3 Sollte der Unternehmer nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das Breitbandnetz ganz oder teilweise stilllegen bzw. nicht mehr betreiben wollen, so ist der Unter-

nehmer verpflichtet, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszu-schreiben, ggf. auch bei weiterer Aufrüstung des Netzes.

- 7.4 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Regelungen.
- 7.5 Der Unternehmer als Begünstigter der Zuwendung stellt die Stadt von allen Ansprüchen des Bundes, des Landes oder Dritter frei, die sich aus der schuldhaften Verletzung der Pflichten dieses Vertrages, der förderrechtlichen Regelwerke und seiner Vertragsgrundlagen im Zusammenhang mit der Förderung, den Förderbedingungen und dem diskriminierungsfreien Netzzugang ergeben.

§ 8 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- 8.1 Der Unternehmer gewährt für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Inbetriebnahme des Breitbandnetzes allen Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze auf der Vorleistungsebene einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Infrastrukturen (einschließlich der dafür genutzten bestehenden Infrastruktur); es gelten § 7 Abs. 2 bis 7 der NGA-Rahmenregelung und die Vorgaben der EU-Breitbandleitlinien.
- 8.2 Insbesondere muss der Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie ein vollständig entbündelter Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen sichergestellt sein. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Breitbandnetzes, möglichst sechs Monate vor Markteinführung, gewährleistet sein, um ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen, dies für mindestens sieben Jahre. Für passive Infrastrukturen muss der Zugang für unlimitierte Dauer gewährt werden.

Aufgrund der Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wird. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet ggf. bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die geförderten und zu errichtenden Infrastrukturen müssen zukunftssicher im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen sein. Physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit geben, ihre aktiven und passiven Netzelemente an bestehende Infrastrukturen anzuschließen. Die Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

- 8.3 Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung bestehen unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur. Überträgt der Unternehmer das Eigentum, die Verwaltung oder den Betrieb der geförderten Infrastruktur auf Dritte, hat er die Verpflichtung zur Zugangsgewährung auf den Nachfolger zu übertragen. Vor einem Eigentumsübergang ist der Unternehmer verpflichtet, die Stadt hierüber zu informieren; es besteht eine rechtzeitige Pflicht zur Mitteilung.

- 8.4 Sofern die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde nach Ablauf des v.g. Mindestzeitraumes den Unternehmer als Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem betreffenden Markt einstuft, verlängert sich die Verpflichtung zur Zugangsgewährung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation bzw. die Verpflichtung, entsprechenden Zutritt zu den Kollokationsräumen und Einrichtungen zu gewähren.
- 8.5 Der Unternehmer hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Sie müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Zugangsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
- 8.6 Die Vorleistungspreise für den Netzzugang müssen, sofern der Netzbetreiber (Unternehmer) nicht der Regulierung unterliegt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und daher die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen. Die Vorleistungspreise sollen sich dabei an den von der Bundesnetzagentur festgelegten und genehmigten Entgelten orientieren, oder, sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, auf Vorleistungspreise stützen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden. Die gewährten Beihilfen sind dabei zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Netzbetreiber (Unternehmer) und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Die Stadt ist hierbei angewiesen, im Fall einer Nichteinigung, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Sie wird hierzu die Bundesnetzagentur zur Festsetzung der Vorleistungspreise konsultieren und diese bitten, innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise zu unterbreiten. Der Unternehmer ist dann verpflichtet, diese festgesetzten Vorleistungspreise mit dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren.

Sofern der Unternehmer aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügt, gilt im Übrigen, dass es für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen darf.

§ 9 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten

- 9.1 Das errichtete Breitbandnetz einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ist durch den Unternehmer zu dokumentieren, § 8 NGA-Rahmenregelung. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur und der Stadt zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung bzw. zwecks Meldung zum Portal

www.breitbandausschreibungen.de innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind nach Abschluss der Maßnahme die errichtete leitungsgebundene Telekommunikationsinfrastruktur (insbesondere Streckenverläufe, Leerrohrtrassen, Knotenpunkte, Netzzugangspunkte) gemäß den Anforderungen der Bundesnetzagentur nach § 77a TKG an die Bundesnetzagentur zu übermitteln und einmal jährlich zu aktualisieren. Außerdem sind den an der Nutzung interessierten Kommunikationsdienstleistern/Netzbetreibern auf Anfrage alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

- 9.2 Der Unternehmer legt im Vorfeld des Ausbaus, jedoch spätestens nach Abschluss der Genehmigungsplanung die Spezifikationen der Technik in Form der Strukturplanung vor (Technische Lösung). Der Unternehmer ist verpflichtet, Mitarbeitern der Stadt, des Landes, des Bundes oder eines von diesen nachweislich beauftragten Dritten in Gegenwart eines Mitarbeiters des Netzbetreibers Zugang zur geförderten Infrastruktur sowie zu geeigneten Messpunkten zu gewähren, sofern dies zur Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der Zuwendung erforderlich ist. Sofern damit die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verbunden sein kann, wird der Zutritt erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung gewährt. Ist der Netzbetreiber ein anderer als der Unternehmer, wird der Unternehmer mit dem Netzbetreiber die vorgenannte Regelung vereinbaren.
- 9.3 Der Unternehmer stellt der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten während des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus ab Beginn der jeweiligen Planungsphase monatlich einen fortgeschriebenen Meilensteinplan, der Aufschluss über den Projektfortschritt gibt, zur Verfügung. Es werden für dieses Monitoring alle Meilensteine verwendet, die der Unternehmer auch für sein internes Monitoring im Rahmen des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus verwendet. Der Unternehmer erläutert hierbei auch das Erreichen der verwendeten Meilensteine. Außerdem stellt der Unternehmer der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu Beginn der jeweiligen Planungsphase einen Strukturplan zur Verfügung, aus dem die im jeweiligen Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen (Tiefbau, Rohrverlegung, Glasfasereinzug, etc.) ersichtlich sind, sowie eine Beschreibung der im Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen. Die Beschreibung wird als Textdatei und der Strukturplan wird im pdf-Format zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes während der Zweckbindungsfrist nach § 7 und der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene nach § 8 gibt der Unternehmer jährlich eine Erklärung gegenüber der Stadt ab. Es findet ein jährliches Monitoring zum Netzbetrieb über einen Zeitraum von sieben Jahren statt (§ 10 NGA-Rahmenregelung). Hierfür wird der Unternehmer die Stadt dauerhaft in den Stand versetzen, dass diese ihren Monitoring- und Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen kann. Die Stadt behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 anzufordern.

§ 10 Rückforderungsmechanismus

- 10.1 Die Stadt wird die nach Ziff. 8 G BMVI-Förderrichtlinie sowie nach § 6.1 dieses Vertrages durch den Unternehmer vorzulegende Zweitberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke nach Erhalt unverzüglich an die Fördermittelgeber zur Prüfung weiterleiten.
- 10.2 Sollte die Prüfung der Zweitberechnung zum Ergebnis führen, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, dass dem Förderantrag und der Ausschreibung zugrunde lag), ist die Zuwendung anteilig und sofort vom Unternehmer an die Stadt zurückzuzahlen. Dies gilt jedoch nur, sofern der aus diesem Grund zurückzuzahlende Betrag größer als 250.000,00 € ist.
- 10.3 Zur Abschöpfung übermäßiger Renditen sind durch den Unternehmer ferner die Vorgaben aus Ziff. 9 NGA-Rahmenregelung zu berücksichtigen. Führt die Zweitberechnung zu dem Ergebnis, dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht ein entsprechender, sofortiger Rückzahlungsanspruch der Stadt gegenüber dem Unternehmer.
- 10.4 Der Erstattungsbetrag ist ab dem Tag nach Fälligkeit mit 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Nr. 8.4 der AN-Best-Gk).

§ 11 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen

- 11.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, relevante Buchführungs- und Planungsunterlagen aufzubewahren. Dies umfasst Belege und Unterlagen, die detaillierte Angaben über die tatsächlich getätigten Investitionsausgaben enthalten müssen, wozu mindestens das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise gehören.
- 11.2 Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Auszahlungsbelege, technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über das Zustandekommen dieses Vertrages, Fortschritts- und Endberichte sowie Berichte über erfolgte Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, Ausschreibungsunterlagen, Verträge endet frühestens zehn Jahre nach Ende der Zweckbindungsfrist. Die Stadt kann aus rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern. Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt bei der Stadt anzuzeigen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

§ 12 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten

- 12.1 Die nationalen Prüfstellen oder die von ihnen beauftragten Prüfstellen sowie die EU-Kommission sind jederzeit befugt, den Unternehmer zu prüfen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Prüfstelle die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 12.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, die eine Beteiligung der Stadt an der Finanzierung der Maßnahme deutlich machen.
- 12.3 Zudem hat der Unternehmer bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen. Hierfür maßgeblich sind im Einzelnen die Vorgaben aus den Regelwerken unter § 2.1, insbesondere
- Ziff. 5.1 bis 5.3 der BNBest-Breitband,
 - Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

§ 13 Rücktrittsrecht der Stadt aus wichtigem Grund

- 13.1 Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 44 BHO sowie Ziff. 12.5.3 zu § 44 VV-BHO ist die Stadt zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn
- 13.1.1 die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- 13.1.2 der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Unternehmers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- 13.1.3 der Unternehmer den in den Zuwendungsbescheiden ausdrücklich aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Weitere, vertragliche Rücktrittsrechte bestehen nicht.

- 13.2 Der Rücktritt vom Vertrag ist durch die Stadt schriftlich zu erklären. Im Fall von § 13.1.3 gilt das vertragliche Rücktrittsrechts aus wichtigem Grund jedoch erst nach zweimaligem erfolglosen Verstreichen-lassen einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist.
- 13.3 Im Rücktrittsfall hat die Stadt Anspruch auf sofortige Rückzahlung der Zuwendung sowie der hieraus gezogenen Nutzungen. Der Erstattungsbetrag ist ab dem Tag nach Fälligkeit mit 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Stadt schuldet im Rücktrittsfall – mangels Gegenleistung und aufgrund des förderrechtlichen Hintergrunds – weder Rückgewähr, Herausgabe noch Wertersatz.

§ 14 Kündigungsrecht

- 14.1 Die Stadt ist berechtigt, diesen Vertrag – ganz oder teilweise – aus wichtigem Grund, auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu kündigen, insbesondere wenn der Unternehmer

- 14.1.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck (§ 4 dieses Vertrages) verwendet,
- 14.1.2 weitere Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsvertrag auch nach zweimaligem erfolglosen Verstreichen-lassen einer vor Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt,
- 14.1.3 die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat,
- 14.1.4 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

Ein (Teil-)Kündigungsgrund im Sinne von § 14.1.2 besteht insbesondere bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zum Netzbetrieb und zum offenen Zugang gemäß der §§ 7 und 8 dieses Vertrages.

- 14.2 Mit dem Zugang der Kündigungserklärung entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung, die sofort fällig wird. Der Unternehmer hat die Zuwendung in entsprechender Höhe zu erstatten. Bei einer teilweisen Kündigung hat die Stadt in der Kündigungserklärung auch den zurückzuzahlenden Teil der Zuwendung zu beziffern.
- 14.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 14.4 Die Stadt kann vom Unternehmer den ihr wegen schuldhafter Nichterfüllung und/oder sonstiger schuldhafter Verletzungen von Vertragspflichten entstehenden Schaden ersetzt verlangen. Der Unternehmer stellt die Stadt zudem von derartigen Ansprüchen im Rahmen des Haftungsumfangs nach Satz 1 frei. Die Ersatzansprüche bestehen neben sowie unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer weist der Stadt bei Vertragsabschluss eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Versicherungssummen je Schadensereignis nach:

- 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 2 Mio. € für Vermögensschäden

Die Versicherungssumme ist je Versicherungsperiode insgesamt 2-fach maximiert. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Zweckbindungsfrist nach § 7 in angemessenem Umfang aufrecht zu erhalten.

[Hinweis an die Bieter: Die Versicherungshöhen werden Gegenstand der Verhandlungen sein.]

§ 16 Sicherheiten

- 16.1 Zur Sicherung der vertragsgemäßen und termingerechten Ausführung der Planungs- und Bauleistungen hat der Unternehmer binnen 30 Kalendertagen nach

Wirksamkeit dieses Vertrages eine auf die Stadt ausgestellte selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft für die Planungs- und Bauleistungen zu stellen. Diese muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages gemäß § 3.1 dieses Vertrages ausgestellt sein.

- 16.2 Als Sicherheit für den Betrieb während der Zweckbindungszeit übergibt der Unternehmer nach Inbetriebnahme des Breitbandnetzes eine auf die Stadt ausgestellte, weitere selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages gemäß § 3.1 dieses Vertrages. Die Bürgschaft ist unbefristet und wird erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat das Recht, diese Bürgschaft, jeweils nach Ablauf eines Jahres der siebenjährigen Zweckbindungsfrist Zug-und-Zug gegen Übergabe einer neuen, jeweils um ein Siebtel der 5 % reduzierten Vertragserfüllungsbürgschaft auszutauschen. Die Austauschbürgschaften müssen im Übrigen allen Vorgaben aus diesem Vertrag entsprechen.

[Hinweis an die Bieter: Die Bereitschaft zur Stellung von Sicherheiten wird Gegenstand der Verhandlungen sein. Es sind auch alternative Sicherheiten als die hier vorgeschlagene Bürgschaft denkbar.]

§ 17 Aufrechnung, Besonderer Hinweis

- 17.1 Gegenüber allen auf Rückzahlung gerichteten Ansprüchen der Stadt aus diesem Vertrag kann der Unternehmer nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 17.2 Die Stadt weist den Unternehmer ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Vertrag bzw. den zugrunde liegenden Anlagen, insbesondere die im Angebot des Unternehmers enthaltenen Angaben, subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG) bzw. § 1 Thüringer Subventionengesetz sind. Der Unternehmer ist als Subventionsnehmer gemäß § 3 SubvG verpflichtet, die Stadt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 VwVfG nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften des VwVfG. Ergänzend sind die Vorschriften des BGB maßgeblich (§ 62 VwVfG). Gerichtsstand ist Jena.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 18.4 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, insbesondere den Verlauf der errichteten Trassen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten aufgrund eines Verlangens mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

_____, den __. __. 2019

_____, den __. __. 2019

(für die Stadt)

(für den Unternehmer)